

Volt

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE BUNDESPARTEITAGE

Volt Deutschland

Stand: 27. September 2020

FUTURE  MADE IN EUROPE

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit	3
§ 2 Versammlungsleitung	3
§ 3 Tagesordnung	4
§ 4 Antragstellung	4
§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf dem Parteitag ...	5
§ 5 Sachanträge	5
§ 6 Dringlichkeitsanträge	5
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 8 Abstimmungen	6
§ 9 Wahlen	7
§ 10 Redebeiträge	7
§ 11 Gäste	8
§ 12 Protokoll	8
§ 13 Sonstiges	8
§ 14 Schlussbestimmung	8

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Bundesparteitage ("Parteitag") von Volt Deutschland.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung von Volt Deutschland ("Satzung"). Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.

Parteitage sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren. Bei den Versammlungsorten ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird.

§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt der Mandatsprüfung aufgenommene, am Parteitag anwesende Mitglied von Volt Deutschland, soweit sich nicht aus den geltenden Gesetzen, der Satzung von Volt Deutschland oder einer einschlägigen Wahlordnung etwas anderes ergibt.

(2) Die Mandatsprüfung auf Parteitag erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission, die vom Vorstand berufen wird und mindestens drei Mitglieder hat. Die Prüfung erfolgt durch eine Ausweiskontrolle und den Abgleich mit der Mitgliederliste von Volt Deutschland. Sie stellt die Stimmberechtigung fest.

(3) Die Mandatsprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und bei Volt Deutschland zu hinterlegen.

(4) Der Parteitag ist nach § 17 Abs. 7 der Satzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 2 Versammlungsleitung

(1) Der Bundesvorstand schlägt eine Versammlungsleitung vor. Der Parteitag wählt die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören. Findet sich keine einfache Mehrheit für den Vorschlag des Bundesvorstandes, ist jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer vorschlagsberechtigt.

(2) Die Versammlungsleitung besteht mindestens aus einem*einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen sowie einem*einer Schriftführer*in und einem*einer stellvertretenden Schriftführer*in.

(3) Die Versammlungsleitung leitet die Durchführung des Parteitags nach gültiger Satzung und dieser Geschäftsordnung; sie leitet die Debatte sachorientiert. Sie leitet die Abstimmungen und die Wahlen, sofern nicht die einschlägige Wahlordnung etwas anderes bestimmt. Sie entscheidet über Zulassung von Anträgen, sofern die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht. Sie führt die Rednerliste, erteilt das Wort und kann dieses entziehen. Bei grober Verletzung der Ordnung oder der Würde des Parteitags kann die Versammlungsleitung ein Mitglied zur Ordnung rufen und bei wiederholten Verstößen das Mitglied temporär oder für die Dauer des Parteitags von diesem ausschließen.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorstand beruft den Parteitag unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach § 15 Abs. 3 der Satzung ein.

(2) Der Vorstand beruft mit der Einladung für den Parteitag eine Antragskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht und nicht dem Vorstand angehört. Die Antragskommission prüft alle eingegangenen Anträge auf deren frist- und formgerechten Eingang, entscheidet gemäß Satzung und Geschäftsordnung über ihre Zulassung und gibt dem Parteitag eine Empfehlung zur Reihenfolge der Antragsbearbeitung. Die Reihenfolge der Antragsbefassung kann dabei insbesondere auch von der Anzahl der für diesen Antrag eingereichten Unterstützungsbekundungen abhängig gemacht werden. Diese Empfehlung stellt der Vorstand den Mitgliedern als vorläufige Tagesordnung fünf Tage vor dem Parteitag zur Ansicht bereit.

(3) Der Parteitag stimmt über die Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit ab. Kommt diese nicht zustande, stimmt der Parteitag über die Reihenfolge der Anträge ab.

(4) Anträge, die nicht frist- und formgemäß eingegangen sind, können nur im Wege eines Dringlichkeitsantrags eingebracht werden. Stellt der Parteitag die Dringlichkeit fest, wird der dringliche Antrag Gegenstand der Tagesordnung.

§ 4 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind:

- a. der Bundesvorstand
- b. der Bundesschatzmeister für in seine nach der Finanzordnung festgelegten Aufgabenbereiche fallenden Anträge
- c. die Vorstände der Landesverbände
- d. die Landesparteitage
- e. die Vorstände der Kreisverbände
- f. die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
- g. eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern
- h. bei Durchführung des Parteitages als Vertreterversammlung eine Gruppe von mindestens fünf Delegierten

(2) Die Antragsteller nach Absatz 1 sollen eine Person und eine*n Stellvertreter*in zur Vorstellung und Begründung des Antrages bestimmen. Sie sollen zudem eine Person und ein*e Stellvertreter*in bestimmen, die berechtigt ist, im Namen der Antragsteller über den Antrag zu verfügen; umfasst ist insbesondere das Recht, den Antrag zurückzuziehen, sowie Änderungsanträge zu übernehmen

(3) Anträge sind in der Regel vor Beginn des Parteitags schriftlich bei der Antragskommission, danach bei der Versammlungsleitung einzureichen; Geschäftsordnungsanträge sind stets bei der Versammlungsleitung einzureichen.

(4) Für die Einreichung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung, Sachanträgen und Wahlvorschlägen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 und 6 der Satzung.

§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf dem Parteitag

Antragsberechtigt für Änderungsanträge auf dem Parteitag ist jedes Mitglied.

§ 5 Sachanträge

(1) Sachanträge sind Anträge, die darauf gerichtet sind, die inhaltliche Befassung des Parteitages mit einem bestimmten Gegenstand herbeizuführen. Sie können auf eine Beschlussfassung des Parteitages über einen solchen Gegenstand gerichtet sein (Beschlussantrag).

(2) Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gegenstand eines Beschlussantrags beziehen, der bereits Gegenstand der Tagesordnung ist, und von der Beschlussvorlage abweichen. Sie sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, schriftlich auf dem Parteitag einzubringen. Sie können unbeschadet des S. 2 ohne Beachtung einer besonderen Frist eingebracht werden.

(3) Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge sind Sachanträge, die unter Berufung auf ihre besondere Dringlichkeit nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden und auf die Hinzufügung eines neuen Tagesordnungspunktes oder die Einbringung eines Sachantrages gerichtet sind.

(2) Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit des Antrages vom Antragsteller* von der Antragstellerin zu begründen. Über die Dringlichkeit eines Antrages beschließt der Parteitag mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.

(3) Vom Parteitag zur Befassung angenommene Dringlichkeitsanträge sind zuerst zu behandeln; bei mehreren Dringlichkeitsanträgen werden diese in der Reihenfolge der Antragsbeschließung behandelt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ohne Sachantrag zu sein.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht fristgebunden und können jederzeit gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind per Handzeichen durch Bildung eines Dreiecks über dem Kopf durch die Mitglieder anzuzeigen und durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln. Zu ihnen soll je eine Pro- und Gegenrede zugelassen werden. Findet keine Gegenrede statt, gilt der Antrag als angenommen.

(4) Der Antrag zur erneuten Aussprache und Beschlussfassung über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (Rückholungsantrag) ist schriftlich bei der Versammlungsleitung zu stellen. Der Antrag wird mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Ein Geschäftsordnungsantrag auf schriftliche Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Parteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen bei schriftlichen Abstimmungen wird zu Beginn des Parteitages eine Zählkommission mit mindestens drei Mitgliedern auf Vorschlag der Versammlungsleitung gewählt. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen auf dem Parteitag nicht für ein Amt oder eine Kandidatur für staatliche Wahlen kandidieren.

(4) Die Versammlungsleitung kann eindeutige Mehrheiten durch Augenschein feststellen. Kann die Versammlungsleitung keine eindeutige Mehrheit ausmachen, findet eine schriftliche Abstimmung statt. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(5) Geheime Abstimmungen finden durch Verwendung der für Abstimmungen gekennzeichneten Stimmzettel statt. Während der Auszählungen ist es möglich, in der Tagesordnung fortzufahren und das Ergebnis der Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntzugeben, soweit das Ergebnis nicht eine weitere Behandlung der Tagesordnung beeinflusst.

§ 9 Wahlen

Wahlen auf dem Parteitag werden nach den Vorgaben der Wahlordnung von Volt Deutschland durchgeführt. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend, soweit sie der Satzung oder der Wahlordnung nicht widersprechen.

§ 10 Redebeiträge

(1) Alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung besitzen das Rederecht.

(2) Die Redezeit für Diskussionsbeiträge wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Parteitag verkürzt, verlängert oder ihre Begrenzung aufgehoben werden.

(3) Antragsteller*innen haben grundsätzlich das Recht, ihren Antrag vorzustellen und zu begründen. Sie können sich dabei von einer anderen Person vertreten lassen.

(4) Der Bundesparteitag kann aus Zeitgründen mit einfacher Mehrheit beschließen, die Aussprache über einzelne oder mehrere Anträge auf eine Pro-Rede des Antragstellers*der Antragstellerin und eine Gegenrede zu beschränken.

(5) Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung durch Heben der Hand anzuzeigen.

(6) Für Zwischenfragen an den*die Redner*in (und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand) melden sich die Mitglieder des Parteitags bei der Versammlungsleitung durch das Heben beider Arme. Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst gestellt werden, wenn der*die Redner*in sie auf eine entsprechende Frage der Versammlungsleitung zulässt. Die Bemerkungen sind als Frage zu formulieren; anderweitige Anmerkungen und Kommentare können von der Versammlungsleitung unterbunden werden.

(7) Die Versammlungsleitung führt die Rednerliste getrennt nach Männern und Frauen. Sie reden abwechselnd, soweit nicht eine Liste erschöpft ist.

(8) Die Aussprache kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Parteitag im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache unabhängig von der noch offenen Rednerliste beendet. Auf Antrag beschließt der Parteitag die Verlängerung der Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Gäste

(1) Gemäß § 16 Absatz 11 der Satzung kann der Parteitag Nicht-Mitgliedern das Rederecht erteilen. Dies gilt entsprechend für Mitglieder im Rahmen einer Vertreterversammlung.

(2) Parteitage stehen Vertreter*innen der Presse offen. Ein temporärer Ausschluss der Presse ist nur durch Antrag des Bundesvorstandes und Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§ 12 Protokoll

(1) Über die Ergebnisse des Parteitages und Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens nach 14 Tagen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Einsprüche zum Protokoll sind an den Vorstand zu richten und bis zu 4 Wochen nach Veröffentlichung möglich, danach gilt das Protokoll als genehmigt.

(2) Die Protokollierung obliegt den Schriftführer*innen.

§ 13 Sonstiges

Für die Parteitage übt die Sitzungsleitung, im Übrigen der Bundesvorstand das Hausrecht aus; im Falle der Anmietung von Räumlichkeiten erfolgt die Ausübung des Hausrechts unter Wahrung der Interessen des Vermieters.

§ 14 Schlussbestimmung

Sich durch die Änderung dieser Geschäftsordnung ergebende Änderungen von Fristen und Voraussetzungen für die Antragstellung gelten nicht auf dem Parteitag, auf dem sie beschlossen wurden.

Volt

www.voltdeutschland.org